

LEGEN ( § 215 ABS. 2 BAUGB ).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Deckblatt Nr. 10 (Bebauungsplan "Wimberger Feld") für Parzelle Nr. 64 a und 64 b

"Soweit sich bei der Ausnützung der im Deckblatt Nr. 10 ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen und der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 BayBO abweichen, werden diese abweichenden Abstandsflächen festgesetzt.

Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung müssen gewährleistet sein. Vor notwendigen Fernstern ist ein Lichteinfallswinkel von höchstes 45 Grad zur Waagerechten einzuhalten, wobei die Waagerechte in Höhe der Fensterbrüstung zu legen ist."

Fürstenzell, 26.09.89

MARKT FÜRSTENZELL

Holler

1. Bürgermeister